

Verfassungsrechtlich wird die Regierung vom König gebildet, der sie auch zum Rücktritt zwingen kann (Art. 152). Der Ministerpräsident ist fast immer der Führer der Sobranjemehrheit, der der Krone die Liste aller übrigen Minister einreicht. Erst mit der Regierungsbildung wird der Gang der Staatsgeschäfte wieder fortgesetzt; denn der König ist kraft der ministeriellen Kontrasignatur nicht imstande, allein Ukase, Verordnungen zu erlassen.

In diesem Verhältnis zwischen Krone, Parlament und deren Bindeglied, der Regierung, äußert sich das Gesunde im bulgarischen Verfassungsleben: die Machtbalancierung zwischen König und Sobranje bei der Regierungsbildung.

#### a) Die Funktionen der Regierung.

Regierungsfunktionen sind vor allem eine Königsfunktion; denn der König ist überall in der Ausübung seiner Rechte — abgesehen von den persönlichen — an die Gegenzeichnung, d. h. an die Zustimmung und an die Übernahme der Verantwortlichkeit der Regierung gebunden. Nur die Rechts- und Befehlshandlungen des Zaren als Oberbefehlshaber der bulgarischen Armee und Flotte bedürfen keiner Gegenzeichnung.

Außer diesen Funktionen stehen der Regierung noch mehrere eigene zu, die aber zu ihrem größten Teil nur bei Nichtvorhandensein eines Königs bestehen. Die Zahl der übrigen Funktionen, die als reine Regierungsfunktionen bezeichnet werden können, ist gering. Die wichtigsten sind:

1. Die Regierung<sup>58)</sup> übernimmt mit einer Proklamation an das Volk die Führung des Staates aus eigener Machtvollkommenheit dann, wenn der König ohne Nachfolger gestorben ist, wenn der Kronprinz noch nicht volljährig ist, oder wenn die Königin sich im Zustande der Schwangerschaft befindet. Im ersten Falle ist die Regierung verpflichtet, innerhalb eines Monats die Großsobranje zur Wahl eines neuen Königs einzuberufen (Art. 151).

2. Der Regierungssturz ist unmöglich, wenn die Regierung an die Stelle des Königs getreten ist. Auch ein Wechsel im Personen-

---

<sup>58)</sup> Die Zahl der Ministerien ist von 6 auf 10 infolge von Verfassungsänderungen gestiegen, und zwar dadurch, daß allmählich einzelne Ministerialdirektionen (Ackerbau, Post usw.) zu selbständigen Ministerien ausgebaut wurden. Heute gibt es Ministerium für äußere und Religionsangelegenheiten, Ministerium des Inneren und der Volksgesundheit, Kultusministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Kriegsministerium, Handels-, Berufs- und Industrieministerium, Ackerbauministerium, Aufbauministerium, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenministerium. Alle diese Ministerien bestehen aus mehreren untergeordneten Direktionen, die je ein eigenes Verwaltungsgebiet zu bearbeiten haben.